

# Anhörung zum Agrarpaket 2016

## Audition sur le train d'ordonnances 2016

### Consultazione sul pacchetto di ordinanze 2016

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15. April 2016  Erich von Siebenthal, Präsident Jörg Beck, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....	3
BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) .....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) .....	5
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .....	8
Art.....	8

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum randvermerkten Geschäft. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen und werden von 7200 Alpbetrieben bewirtschaftet. Jährlich werden knapp 300'000 Normalstösse in das Sömmerungsgebiet aufgetrieben. Nebst Kühen, Rinder und Ziegen verbringen 250'000 Schafe den Sommer auf der Alp. Das Berggebiet, einschliesslich der Sömmerungsgebiete ist Arbeits- und Lebensraum der Bergbevölkerung. Die Bergland- und Alpwirtschaft hat eine grosse Bedeutung für die Pflege und den Erhalt des Kulturlandes.

Die vorgeschlagenen Änderungen der DZ-Verordnung treffen die Sömmerungsgebiete unverhältnismässig. Die Kürzungen der BFF-Beiträge im Sömmerungsgebiet sind zum jetzigen Zeitpunkt unangebracht. Der SAV unterstützt im Grundsatz das Ziel, Systemfehler, die zu ungewollten Effekten führen, zu korrigieren. Der SAV bietet Hand, aufgrund einer differenzierten Analyse eine praktikable Lösung im Bereich der BFF-Beiträge zu finden. Der SAV kann aber nicht zulassen, dass im Rahmen der vorliegenden Verordnungsanpassung und losgelöst einer Gesamtanalyse des Agrarpakets 2014-17 eine Kürzung der BFF Beiträge im Sömmerungsgebiet erfolgen soll. Der vorgeschlagene «Mindesttierbesatz» von 0.75 NST/ha begünstigt zudem die bipolare Nutzung der Alpweiden, mit einer tendenziellen Unternutzung von BFF-Standorten und einer Intensivierung der Gunstflächen ohne Qualität. Zudem werden die Sömmerungsbetriebe bestraft, die aufgrund von Bewirtschaftungsauflagen beispielsweise in Moorschutzgebieten nur mit einem tiefen Tierbesatz pro Hektare sömmeren dürfen.

Zusammen mit der geplanten Streichung der Kurzalpfung, wie sie im Rahmen des Sparprogramms 2018-21 angedacht ist, sind die finanziellen Einbussen im Sömmerungsgebiet inakzeptabel. Die Kurzalpfungen leisten einen wichtigen Beitrag an den Erhalt der Kulturlandschaft. Zudem berücksichtigt die Kurzalpfung regionaltypische Besonderheiten der Sömmerung, die mit der Abschaffung aufgegeben werden müssten. Die Sömmerungsbeiträge für Kurzalpfungen zwischen 56-100 Tage sind auch nach 2017 weiterzuführen

Die bisherige Bemessung des Höchstbesatzes für Schafe oberhalb der Waldgrenze bei Herden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden hat sich bewährt. Die Unterscheidung in Mager- und Fettweiden machen auf dieser Höhenstufe wenig Sinn. Die vorgeschlagene Berechnungsart des Höchstbesatzes oberhalb der Waldgrenze führt zu einer Besatzreduktion und damit zu einer Verkleinerung der Herden. So kann der Herdenschutz nicht wirtschaftlich betrieben werden. Der SAV ist damit nicht einverstanden und fordert die Weiterführung des bewährten flexiblen Bemessungssystems für die Standorte oberhalb der Waldgrenze.

Die Steillagenbeiträge mit Mähnutzung entfalten nicht die gewünschte Wirkung. Entsprechend muss die Berechnungsgrundlage angepasst und der Beitrag moderat angehoben werden. Damit kann dem politischen Willen des Parlaments entsprochen werden. Der SAV unterstützt die Erweiterung der GUB/GGA-Verordnung um die waldwirtschaftlichen Erzeugnisse und verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnisse. Ein willkommenes Instrument der Produktdifferenzierung in einem margenschwachen Marktumfeld.



**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Kürzungen der BFF-Beiträge im Sömmerungsgebiet sind zum jetzigen Zeitpunkt unangebracht und willkürlich. Zusammen mit der geplanten Streichung der Kurzalpfung im Rahmen des Sparprogramms sind die finanziellen Einbussen im Sömmerungsgebiet inakzeptabel. Der SAV unterstützt im Grundsatz das Ziel, Systemfehler, die zu ungewollten Effekten führen, zu korrigieren. Der SAV bietet Hand, aufgrund einer differenzierten Analyse eine praktikable Lösung im Bereich der BFF-Beiträge zu finden. Der SAV kann aber nicht zulassen, dass im Rahmen der vorliegenden Verordnungsanpassung und losgelöst einer Gesamtanalyse des Agrarpakets 2014-17 eine Kürzung der BFF Beiträge im Sömmerungsgebiet erfolgen soll.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 44 Abs. 2	Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser <del>Fläche</del> <b>Mähwiesenfläche</b> an <del>der gesamten Mähwiesenfläche der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen</del> des Betriebes mindestens 30 Prozent beträgt.	Die Ausgestaltung der Beiträge für Mähwiesen in Steillagen in der jetzigen Form entspricht nicht dem Willen des Parlaments. Als Berechnungsgrundlage für den Anteil Steillage mit Mähnutzung darf nicht die LN eines Betriebes gelten, sondern nur die Betriebsflächen mit Mähnutzung. Deshalb braucht es die Anpassung der Bemessungsgrösse.
Art .57 Abs. 3	Zustimmung	Die Möglichkeit des Teilnahmeverzicht an Programmen, die im Vertragsverlauf die Beitragshöhe ändern, ist richtig. Der Programmausstieg muss sanktionsfrei, rückwirkend und mit einer angemessenen Kündigungsfrist erfolgen können.
Art. 115 Abs. 10	Zustimmung	Eine Plafonierung der LQB wird gutgeheissen, um die Finanzierung in Zukunft sicherzustellen.
Anhang 2 Ziff. 3	Höchstbesatz für Schafweiden Oberhalb Waldgrenze : Weiterführung des bisherigen Höchstbesatzes pro ha Nettoweidefläche ohne Unterscheidung in Mager- und Fettweiden. Hohe Lagen : dito	Die bisherige Bemessung des Höchstbesatzes für Schafe oberhalb der Waldgrenze bei Herden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden hat sich bewährt. Die Unterscheidung in Mager- und Fettweiden machen auf dieser Höhenstufe wenig Sinn. Die vorgeschlagene Berechnungsart des

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Höchstbesatzes oberhalb der Waldgrenze führt zu einer Reduktion des Besatzes und damit zu einer Verkleinerung der Herden. So kann der Herdenschutz nicht wirtschaftlich betrieben werden. Der Höchstbesatz wird in tieferen Lagen erhöht, entsprechend attraktiver wird die Schafhaltung auf traditionellen Rindviehstandorten. Der SAV ist damit nicht einverstanden und fordert die Weiterführung des bewährten flexiblen Bemessungssystems für die Standorte oberhalb der Waldgrenze.</p>
<p>Anhang 5 Ziff. 3.4 b.</p>	<p>Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind (...)</p> <p>2. <del>im Talgebiet</del> maximal 5 Aren betriebseigener Ganzpflanzenmais pro RGVE (entspricht 960 kg TS Mais) anbauen, <del>und im Berggebiet maximal 2 Aren betriebseigener Ganzpflanzenmais pro RGVE (entspricht 300 kg TS Mais) anbauen.</del></p>	<p>Zur Vereinfachung kann die Differenzierung der maximalen Anbaufläche, die von der Berechnung der Futterbilanz befreit ist für das Tal- und Berggebiet vereinheitlicht werden. Es gibt keinen Grund, da eine Unterscheidung zu machen.</p>
<p>Anhang 7 Ziff. 1.3.1</p>	<p><i>Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils Mähwiesen Steillagen mit über 35 Prozent Neigung bezogen auf die totale Mähwiesenfläche linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil <del>400</del> 130 Franken pro Hektare und steigt auf <del>4000</del> 1500 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.</i></p>	<p>Der technische und zeitliche Aufwand für die Bewirtschaftung der Mähwiesen in Steillagen wird mit den Beitragshöhen von 100 Franken bis 1000 Franken pro Hektare den tatsächlichen Kosten nicht gerecht. Eine moderate Anpassung von 100 auf 130 Franken und 1000 auf 1500 Franken entspricht eher den zusätzlichen Kosten zur Offenhaltung von Steillagen.</p>
<p>Anhang 7 Ziff 3.1.1</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Der SAV unterstützt im Grundsatz das Ziel, Systemfehler, die zu ungewollten Effekten führen, zu korrigieren. Der SAV bietet Hand, aufgrund einer differenzierten Analyse eine praktikable Lösung im Bereich der BFF-Beiträge zu finden. Der SAV kann aber nicht zulassen, dass im Rahmen der vorliegenden Verordnungsanpassung und losgelöst einer Gesamtanalyse des Agrarpakets 2014-17 eine Kürzung der BFF Beiträge im Sömmerungsgebiet erfolgen soll.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Der vorgeschlagene « Mindesttierbesatz » von 0.75 NST/ha begünstigt zudem die bipolare Nutzung der Alpweiden, mit einer tendenziellen Unternutzung von BFF-Standorten und einer Intensivierung der Gunstflächen ohne Qualität. Zudem werden die Sömmerungsbetriebe bestraft, die aufgrund von Bewirtschaftungsauflagen beispielsweise in Moorschutzgebiete nur mit einem tiefen Tierbesatz pro Hektare sömmern dürfen.</p>

**BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die vorgeschlagenen moderaten Erweiterungen des Begriffs Produktionsstätte werden vom SAV begrüsst, ebenso die Reduktion der Anforderungen an eine Betriebsgemeinschaft. Die Anpassung der SAK-Zuschläge für erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen wird endlich eingeführt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art		